



s. Verteiler!

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-SG24-8314.52-2-13-24

E-Mail
Landesplanung@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Beier

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1814/- 91814

Regensburg
27.10.2021

Zimmer-Nr.
D 227

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Ortsumfahrung für das Städtedreieck
Burglengenfeld / Maxhütte-Haidhof / Teublitz“**

hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Anlage(n):

Verteiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz haben einen Zweckverband zur Planung und Errichtung einer Umfahrungsstraße für das Städtedreieck gegründet. Die Umfahrungsstraße, für die es mehrere Trassenalternativen gibt, soll in Verlängerung der Ortsumfahrung Burglengenfeld an die Kreisstraße SAD 1 östlich von Teublitz anbinden. Ziel der Ortsumfahrung ist es, die Städte vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Aufgrund der Betroffenheit von mehreren Kommunen, des Umfangs des Eingriffs sowie der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf unterschiedliche Belange, ist das Vorhaben als erheblich überörtlich raumbedeutsam anzusehen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist das Vorhaben daher in einem Raumordnungsverfahren landesplanerisch zu überprüfen.

Die Einzelheiten des Vorhabens wie u.a. die vom Zweckverband getätigten Angaben zur Raumverträglichkeit und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens können den unter folgender Internet-Adresse eingestellten digitalen Unterlagen entnommen werden:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/raumordnungsverfahren/laufende_rov/index.html

Gemäß Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayLplG vom 23.12.2020 (GVBl. S 675) werden die Verfahrensunterlagen ausschließlich im Internet veröffentlicht.

Es wird gebeten, im Rahmen der wahrzunehmenden Belange bis spätestens

Donnerstag, 23.12.2021

gegenüber der Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde – Stellung zu nehmen.

Soweit bis zu dem genannten Termin keine Äußerung vorliegt, wird Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen. Terminverlängerungen können aufgrund der Zeitvorgabe im Bayerischen Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG) nur ausnahmsweise und zeitlich äußerst begrenzt gewährt werden.

Die Regierung der Oberpfalz bittet aus verfahrensökonomischen Gründen, die Stellungnahme möglichst an die folgende Funktionsadresse zu übermitteln: Landesplanung@reg-opf.bayern.de

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird ferner um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Das Raumordnungsverfahren behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.
- Die Verfahrensbeteiligten sollen ihre Stellungnahmen im Rahmen der von Ihnen wahrzunehmenden Belange halten. Sie sollen die Forderungen und Auflagen kurzfassen und begründen.
- Detailfragen des Vorhabens sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Verfahrens, sie bleiben nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Hinweis für die beteiligten Kommunen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit:

Die beteiligten Städte werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, ein Druckexemplar der Verfahrensunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen; gleichzeitig werden die Städte gebeten, darauf hinzuweisen, dass

die Unterlagen unter der o.a. Internetadresse bei der Regierung der Oberpfalz auch in digitaler Form eingesehen werden können. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der o.g. Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung bevorzugt gegenüber der jeweiligen Gemeinde oder gegenüber der Regierung der Oberpfalz (Kontaktdaten siehe oben) besteht.

Darüber hinaus sollte zur Klarstellung im Rahmen der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die öffentliche Auslegung stellt keine formelle Beteiligung zur Wahrnehmung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt. Eine Eingangsbestätigung (zur Wahrung von Rechten) ist daher nicht erforderlich und erfolgt nicht.
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet.
In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die vorgebrachten Äußerungen nicht verwertet, d.h. sie sind dort erneut vorzutragen.
- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Äußerungen werden – soweit in ihnen überörtliche raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – zum Zweck des Informationsaustausches i.d.R. in Kopie dem Vorhabenträger (bzw. im Falle einer direkten Zuleitung an die Regierung der Oberpfalz auch der betroffenen Kommune) zugeleitet. Sofern Bedenken gegen die Weiterleitung persönlicher Angaben bestehen, sind diese ausdrücklich geltend zu machen. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung anonymisiert.

Die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz werden gebeten, die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Auslegung unverzüglich der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde zuzuleiten; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Beier